

**Satzung der Universität Greifswald
für das Vergabeverfahren von Studienplätzen in höheren Fachsemestern bei
Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung**

Vom 25. März 2021

Änderungen:

- Inhaltsverzeichnis, §§ 2, 3, 6, 8, 11, 12 geändert durch Artikel 1 der 1. Änderungssatzung vom 18.02.2026 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19.02.2026)

Aufgrund von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern (Hochschulzulassungsgesetz M-V) vom 22. Oktober 2019 (GVObI. M-V S. 651) erlässt die Universität Greifswald die nachfolgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Form und Frist der Anträge
- § 3 Ausschluss vom Bewerbungsverfahren
- § 4 Rangfolge
- § 5 Besondere Regelungen für den Studiengang Humanmedizin
- § 6 Besondere Regelungen für den Studiengang Zahnmedizin
- § 7 Besondere Regelungen für den Studiengang Pharmazie
- § 8 Besondere Regelungen für den Studiengang Psychologie mit Abschluss B.Sc.
- § 9 Besondere Regelungen für Humanbiologie
- § 10 Besondere Regelungen für Health Care Management
- § 11 Besondere Regelungen für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie/Master of Science
- § 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt in Ausführung von § 5 des Hochschulzulassungsgesetzes das Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester bei den Studiengängen, für die laut der Zulassungszahlenverordnung M-V in der jeweils geltenden Fassung Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt sind.

**§ 2
Form und Frist der Anträge**

(1) Die Teilnahme am Auswahlverfahren für höhere Fachsemester in grundständigen und Masterstudiengängen setzt voraus, dass der Antrag auf Zulassung

1. für das Wintersemester bis zum 15. September
2. für das Sommersemester bis zum 15. Februar

bei der Universität Greifswald frist- und formgerecht eingegangen ist (Ausschlussfristen).

(2) Vom Auswahlverfahren nach dieser Satzung ist ausgeschlossen, wer die Frist nach Absatz 1 versäumt hat. Ist der Antrag fristgerecht eingegangen, können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommersemester und für das Wintersemester bis zwei Wochen nach Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist berücksichtigt werden (Ausschlussfristen). Fehlen bei Ablauf der Fristen nach Satz 2 notwendige Unterlagen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
2. Nachweis der bisherigen Studienzeit(en) (bei Hochschulwechsel oder Fortsetzung des Studiums) durch Studienbescheinigungen mit Angabe der absolvierten Fachsemester in einfacher Kopie,
3. Nachweise über bisherige Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Anrechnungsbescheinigung/en in einfacher Kopie.

§ 3

Ausschluss vom Bewerbungsverfahren

Gemäß § 5 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz werden nur die Studienbewerber*innen am Vergabeverfahren beteiligt, die die hierfür in der jeweiligen Studienordnung der Universität Greifswald festgelegten Studienleistungen der vorhergehenden Semester absolviert und die in der jeweils maßgeblichen Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

§ 4

Rangfolge

(1) Ist unter den Bewerber*innen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen, eine Auswahl erforderlich, so werden die verfügbaren Studienplätze

1. vorrangig an Bewerber*innen, die für diesen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages oder an einer Hochschule innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union endgültig eingeschrieben sind oder waren (bei Hochschulwechsel und Fortsetzung des Studiums) und
2. im Übrigen an sonstige Bewerber*innen (Quereinstieg)

vergeben.

Innerhalb der Gruppe nach Nummer 1 erfolgt die Rangbildung nach der Anzahl der bereits absolvierten Fachsemester, beginnend mit der niedrigsten Anzahl an Fachsemestern auf Rang 1.

(2) Bei Rangleichheit in der jeweiligen Bewerber*innengruppe richtet sich die Entscheidung nach sozialen Kriterien in folgender Reihenfolge:

1. Schwerbehinderte nach dem Grad Ihrer Behinderung,
2. Personen, die verheiratet sind oder ein minderjähriges Kind betreuen und für die die Universität Greifswald die nächstgelegene Hochschule ist,
3. Personen mit besonders zwingenden Bindungen an den Hochschulort (schwerwiegende gesundheitliche Gründe, Pflege von pflegebedürftigen Verwandten in aufsteigender Linie oder Geschwistern, zwingende wirtschaftliche Gründe oder Gründen des besonderen öffentlichen Interesses) und

4. Personen, die bei Ihren Eltern gemeldet sind und für die die Universität Greifswald die nächstgelegene Hochschule zu ihrem Wohnsitz ist.

Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 5

Besondere Regelungen für den Studiengang Humanmedizin

(1) Die Zulassung in ein gerades Fachsemester (2., 4., 6. usw.) kann nur zu einem Sommersemester, in ein ungerades Fachsemester (3., 5., 7. usw.) nur zu einem Wintersemester erfolgen.

(2) Für die Zulassung im ersten Studienabschnitt (2. bis 4. Fachsemester) müssen die in § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin in Verbindung mit dem Studienplan genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Bewerber*innen, die bereits den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden haben, sind vom Vergabeverfahren für den ersten Studienabschnitt ausgeschlossen.

(3) Die Auswahl der Bewerber*innen im ersten Studienabschnitt erfolgt aufgrund einer Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Sollte danach noch Ranggleichheit bestehen, erfolgt die weitere Rangplatzbildung gemäß § 4 Absatz 2.

(4) Für die Zulassung im zweiten Studienabschnitt (5. und höhere Fachsemester) müssen neben dem erfolgreichen Abschluss des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung die in § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin in Verbindung mit dem Studienplan genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Für das 11. Fachsemester muss das Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und der damit verbundenen Zulassung zum Praktischen Jahr vorliegen.

(5) Über die Rangfolge ab dem 5. Fachsemester entscheidet die Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. Sofern diese Gesamtnote bis zum Ablauf der Fristen nach § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 im Einzelfall noch nicht vorliegt, geht das vorläufige schriftliche Ergebnis des Bewerbers*der Bewerberin in die Bewertung ein. Nachrangig werden Bewerber*innen berücksichtigt, bei denen deswegen keine Note vorliegt, weil sie an Stell des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung andere Leistungen erbracht haben, die als gleichwertig anerkannt wurden. Bei Ranggleichheit erfolgt die weitere Rangplatzbildung

- im Verfahren nach Satz 1 gemäß § 4 Absatz 2,
- im Verfahren nach Satz 3 nach der Durchschnittsnote der Hochschulzulassungsberechtigung und im Übrigen nach § 4 Absatz 2.

(6) Die Bewerbung eines*einer Studierenden der Universität Greifswald für den Studiengang Humanmedizin/Staatsexamen, der*die parallel in den Studiengängen Humanmedizin/Staatsexamen und Biomedical Science/Bachelor of Science eingeschrieben war und sein*ihr Medizinstudium aus wissenschaftlichen Gründen zum Erwerb des Dr. rer. nat. an der Greifswalder Graduate School in Science unterbrochen hat, wird bevorzugt berücksichtigt.

§ 6

Besondere Regelungen für den Studiengang Zahnmedizin

(1) Die Zulassung in ein gerades Fachsemester (2., 4., 6. usw.) kann nur zu einem Sommersemester, in ein ungerades Fachsemester (3., 5., 7. usw.) nur zu einem Wintersemester erfolgen.

(2) Für die Zulassung im vorklinischen Abschnitt (2. bis 4. Fachsemester) müssen die im Studienplan gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Zahnmedizin genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

(3) Für die Zulassung im präklinischen Abschnitt (5. und 6. Fachsemester) müssen neben dem erfolgreichen Abschluss des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung die im Studienplan gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Zahnmedizin genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

(4) Für die Zulassung im klinischen Abschnitt (7. und höhere Fachsemester) müssen neben dem erfolgreichen Abschluss des zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung die im Studienplan gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Zahnmedizin genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

(5) Bei der Auswahl der Bewerber*innen werden vorrangig Bewerber*innen berücksichtigt, die bereits ein Studium der Humanmedizin abgeschlossen haben (und nun die Doppelapprobation anstreben zur Berufsausübung als Mund-Kiefer-Gesichtschirurg*in). Die Auswahl der Bewerber*innen ab dem 2. bis 4. Fachsemester erfolgt aufgrund einer Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Im Übrigen erfolgt die Zulassung entsprechend § 5 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Note des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bei einer Zulassung ab dem 5. bis zum 6. Fachsemester (präklinischer Abschnitt) die Note des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung und bei einer Zulassung ab dem 7. Fachsemester (klinischer Abschnitt) die Note des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung tritt.

§ 7

Besondere Regelungen für den Studiengang Pharmazie

(1) Für die Zulassung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Fachsemester (FS)	Voraussetzung zur Zulassung in ein höheres Fachsemester (Bescheinigungen über regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme)
2. FS	Mindestens 2 Bescheinigungen der Pflichtveranstaltungen des Ersten Abschnitts bei der Zulassung zu einem Sommersemester* bzw. Mindestens 4 Bescheinigungen der Pflichtveranstaltungen des Ersten Abschnitts bei der Zulassung zu einem Wintersemester* (*die unterschiedlichen Anforderungen sind dem unterschiedlichen Studienverlauf der ersten beiden Semester – je nach Zeitpunkt des Studienbeginns – geschuldet)
3. FS	Mindestens 9 Bescheinigungen der Pflichtveranstaltungen des Ersten Abschnitts
4. FS	Mindestens 14 Bescheinigungen der Pflichtveranstaltungen des Ersten Abschnitts
5. FS	Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung

6. FS	Zeugnis des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung und mindestens 3 Bescheinigungen der Pflichtveranstaltungen des Zweiten Abschnitts
7. FS	Zeugnis des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung und mindestens 7 Bescheinigungen der Pflichtveranstaltungen des Zweiten Abschnitts
8. FS	Zeugnis des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung und mindestens 10 Bescheinigungen der Pflichtveranstaltungen des Zweiten Abschnitts

(2) Die Auswahl der Bewerber*innen erfolgt nach der erreichten Gesamtpunktzahl aller vorgelegten Bescheinigungen:

Punkte	Pflichtveranstaltungen Erster Abschnitt (Grundstudium)
1	Pharmazeutische und medizinische Terminologie
1	Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe I
1	Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe II
1	Chemische Nomenklatur
1	Stereochemie
1	Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten
12	Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)
10	Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)
12	Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe
12	Instrumentelle Analytik
2	Arzneipflanzen-Exkursionen/Bestimmungsübungen
2	Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie
3	Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen)
3	Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen)
3	Mikrobiologie
2	Kursus der Physiologie
5	Arzneiformenlehre
2	Physikalische Übungen für Pharmazeuten
2	Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten
Punkte	Pflichtveranstaltungen Zweiter Abschnitt (Hauptstudium)
2	Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel) I
1	Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel) II
1	Qualitätssicherung bei Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln
2	Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogene Pharmakokinetik
1	Pharmakotherapie I
1	Pharmakotherapie II
1	Pharmakoepidemiologie und –ökonomie

6	Klinische Pharmazie
8	Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und –sicherung bei Arzneistoffen)
7	Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich klinischer Chemie
14	Pharmazeutische Technologie
12	Arzneistoffanalytik, Drug Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen
6	Pharmazeutische Biologie III (biologische und phytochemische Untersuchungen)
3	Pharmakologischer Demonstrationskurs I
3	Pharmakologischer Demonstrationskurs II
8	Wahlpflichtfach

(3) Bei Punktgleichheit erfolgt die Auswahl aufgrund einer Rangfolge nach § 4 Absatz 2.

§ 8

Besondere Regelungen für den Studiengang Psychologie mit Abschluss B.Sc.

(1) Im Studiengang Psychologie/Bachelor of Science (B.Sc.) ist eine Zulassung in ein höheres Fachsemester nur zum Wintersemester, und zwar nur zum 3. und 5. Fachsemester möglich.

(2) Für die Zulassung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Für die Zulassung zum 3. Fachsemester müssen Studierende mind. 45 LP erworben haben, davon

mind. LP	Modul
6	Statistisches Denken und eins dieser beiden Module:
8	Differentielle und Persönlichkeitspsychologie
10	oder Allgemeine Psychologie: Lernen, Motivation, Emotion

b) Für die Zulassung zum 5. Fachsemester müssen Studierende mind. 100 LP erworben haben, davon

mind. LP	Modul
10	Allgemeine Psychologie: Lernen, Motivation, Emotion
8	Differentielle und Persönlichkeitspsychologie
10	Allgemeine Psychologie: Wahrnehmung, Gedächtnis, Denken
8	Entwicklungspsychologie
11	Biologische Psychologie, Grundlagen der Medizin, Grundlagen der Pharmakologie
6	Statistisches Denken
8	Empirisch-Experimentelles Praktikum
6	Forschungsmethoden
5	Orientierungspraktikum

(3) Die Auswahl der Bewerber*innen zum 3. und 5. Fachsemester erfolgt aufgrund einer Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Sollte danach noch Ranggleichheit bestehen, erfolgt die weitere Rangplatzbildung gemäß § 4 Absatz 2.

§ 9

Besondere Regelungen für Humanbiologie

(1) Eine Zulassung in ein 2. oder 4. Fachsemester kann nur zu einem Sommersemester und für ein 3. oder 5. Fachsemester nur zu einem Wintersemester erfolgen.

(2) Wer eine entsprechende Studienzeitbescheinigung aus einem gleichen Studiengang an einer deutschen Hochschule oder eine Anrechnung des Prüfungsausschusses der Humanbiologie mit entsprechenden Studienleistungen und Studienzeiten vorlegen kann, wird am Zulassungsverfahren für das beantragte Fachsemester beteiligt. Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangfolge nach § 4 Absatz 2.

§ 10

Besondere Regelungen für Health Care Management

(1) Eine Zulassung zum zweiten und vierten Fachsemester kann nur zum Sommersemester und eine Zulassung zum dritten Fachsemester kann nur zum Wintersemester erfolgen.

(2) Für die erforderliche Reihung werden für die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, auf den sich die Bewerbung stützt, folgende Punkte vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	320	1,8	160
1,1	300	1,9	140
1,2	280	2,0	120
1,3	260	2,1	100
1,4	240	2,2	80
1,5	220	2,3	60
1,6	200	2,4	40
1,7	180	2,5	20

Abweichend hiervon werden für Absolvent*innen mit Erster bzw. Zweiter juristischer Prüfung folgende Punkte vergeben; liegen beide vor, zählt das bessere Ergebnis:

Examensnote (gerundet)	Punkte	Examensnote (gerundet)	Punkte
13 - 18	320	9	140
12	275	8	95
11	230	7	50
10	185		

Zu den erworbenen Punktzahlen kommen folgende Punktwerte hinzu:

Kriterium	Punkte
Diplom an einer Universität	150
Magister an einer Universität	150
Staatsexamen an einer Universität	150
Master an einer Universität	150
Promotion	180
Bachelor an einer Universität	80

Es gilt der jeweils höchste Abschluss. Die Abschlussart ist durch eine amtlich beglaubigte Kopie einer entsprechenden Bestätigung nachzuweisen, soweit sie nicht im Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ausgewiesen ist. Im Übrigen erfolgt bei Ranggleichheit die weitere Auswahl gemäß § 4 Absatz 2.

§ 11

Besondere Regelungen für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie/Master of Science

(1) Im Studiengang Master of Science Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie ist eine Zulassung in ein höheres Fachsemester ausschließlich zum Wintersemester, und zwar ausschließlich zum 3. Fachsemester möglich.

(2) In ein höheres Fachsemester des Studiengangs Master of Science Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Universität Greifswald können – unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 – ausschließlich Bewerber*innen eingeschrieben werden, die in einem viersemestrigen Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland eingeschrieben sind, der berufsrechtlich als konform mit der PsychThApprO anerkannt ist.

(3) Die Einstufung erfolgt in das Fachsemester, in dem die Studierbarkeit aufgrund der bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gewährleistet ist. Bewerber*innen haben nachzuweisen, dass die Studierbarkeit mindestens im 3. Fachsemester gewährleistet ist. Hierfür sind fachliche Grundlagen im Umfang von 60 Leistungspunkten nachzuweisen. Verbindlich nachzuweisen sind die nachfolgend aufgeführten Module im jeweils angegebenen Umfang:

- erfolgreicher Abschluss des Moduls Psychologische Diagnostik und Begutachtung (mindestens 7 LP)
- erfolgreicher Abschluss des Moduls Forschungsmethoden (mindestens 6 LP)
- erfolgreicher Abschluss des Moduls Krankheits- und Verfahrenslehre (mindestens 11 LP)
- erfolgreicher Abschluss des Moduls Qualitätssicherung und Selbstreflexion (mindestens 4 LP)

- erfolgreicher Abschluss des Moduls Berufsqualifizierende Tätigkeit II (BQT II, mindestens 15 LP).

(4) Die Auswahl der Bewerber*innen für das 3. Fachsemester erfolgt auf Grundlage einer Rangfolge nach der Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses. Bei Ranggleichheit erfolgt die weitere Rangplatzbildung gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung der Universität Greifswald für das Vergabeverfahren von Studienplätzen in höheren Fachsemestern bei Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung.

§ 12

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.07.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 17. März 2021.

Greifswald, den 25.03.2021

**Die Rektorin
der Universität Greifswald Universitätsprofessorin
Dr. Johanna Eleonore Weber**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.04.2021